

Ergänzungen zum Messstellenrahmenvertrag

Zu § 8 Abs. 1: Der neue Messstellenbetreiber ist verpflichtet vor Ort festzustellen, ob der von ihm durchzuführende Zählerwechsel Einfluss auf dritte Anschlussnutzer hat. Sollte dies der Fall sein, so muss er die betroffenen Anschlussnutzer informieren.

Zu § 12 Abs. 1: Bis zum Inkrafttreten der WiM mit den entsprechenden Edifact-Formaten gehen wir von einem Austausch von Tabellen im csv-Format mit folgendem Inhalt aus:

- Marktpartneridentifikationsnummer und Name des Senders
- Marktpartneridentifikationsnummer und Name des Empfängers
- Vorgangsnummer
- Referenznummer
- Transaktionsgrund
- Zählpunktbezeichnung
- Anschlussnutzer Name
- Anschlussnutzer Vorname
- Angaben zur Messstelle:
 - Straße
 - Hausnummer
 - Hausnummer Zusatz
 - PLZ
 - Ort
 - Standort Hinweise
- Sparte
- Zählernummer
- Antwort zum Vorgang
- Bemerkung zur Antwort
- Beginn zum
- Ende zum
- Ende zum (nächstmöglichen Termin)
- Änderung zum
- Abrechnungsturnus

Die technischen Mindestanforderungen für die Messstellen im Strom- und Gasbereich (Anlage 3 und 4) sind einzuhalten.